

Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen der Region



Sehr geehrte Damen und Herren,

heute möchten wir Sie besonders auf den Beitrag „Personalkosten senken durch Entgeltoptimierung“ aufmerksam machen, der für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer Optimierungspotential beinhaltet. Aber auch die Beiträge zur privaten Fahrzeugnutzung, zur Bewirtung von Mitarbeitern und zur Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen werden sicherlich von Interesse sein.

Darüber sollten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die Veränderungen der Jahresabschlüsse zum 31.12.2010 durch das BilMoG richten. Die Komplexität und der erforderliche Arbeitsaufwand durch das BilMoG werden allgemein sehr unterschätzt! Vier unserer Beiträge weisen hierauf hin.

Mit den besten Wünschen für einen schönen Sommer!
Dr. Wolfgang Zündorf

Inhaltsübersicht Juli 2010

Seite

I. Leitartikel	2
Personalkosten senken durch Entgeltoptimierung	2
II. Gesetzgebung aktuell	2
Erb-schaftsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010	2
III. Internationales Steuerrecht aktuell	3
1. Schenkungsmeldegesetz in Österreich kann zur Steuerfalle werden	3
2. Dokumentation von Verrechnungspreisen in Polen	3
IV. Steuerbilanz aktuell	3
1. Rückstellungen und Abschreibungen bei schadstoffbelasteten Grundstücken und Sanierungsverpflichtungen	3
2. Keine Rückstellung für Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen	4
3. Rückstellung für EDV-Kosten im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen	4
V. Jahresabschluss aktuell	5
1. Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung von Alt-fällen lt. BilMoG	5
2. Bilanzanpassung bei Personengesellschaften durch das BilMoG	5
3. Notwendigkeit von Vertragsanpassungen an das BilMoG	6
4. Zulässigkeit einer Komponentenabschreibung von Sachanlagen	6
VI. Körperschaftsteuer aktuell	7
Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags	7
VII. Gewerbesteuer aktuell	7
Ausschüttungen aus Aktienfonds im Betriebsvermögen	7
VIII. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell	7
1. Elektronische Fahrtenbücher unterliegen strengen Anforderungen	7
2. Privatnutzung von mehreren Firmenfahrzeugen ist fahrzeugbezogen zu ermitteln	8
3. Abzug der von Vorgesetzten getragenen Bewirtungskosten	8
IX. Abgabenordnung aktuell	8
Anzeigepflicht bei Auslandsfonds	8
X. Umsatzsteuer aktuell	9
1. Qualifizierte Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Kunden	9
2. Haftungsvergütung bei einer Komplementär-GmbH umsatzsteuerpflichtig	9
XI. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell	9
Disquotale Einlagen in eine GmbH	9
XII. Einkommensteuer (privat) aktuell	10
Werbungskosten bei Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise	10
XIII. Wirtschaft aktuell	10
1. E-Invoicing - elektronische Rechnungen sparen Kosten und Zeit	10
2. Mit Zinssicherungsinstrumenten gegen steigende Zinsen schützen	11
XIV. Aktuelles aus unserem Haus	12

WISSEN

UNSERE ERFAHRUNG.

WEITBLICK

UNSERE KOMPETENZ.

WACHSTUM

IHRE ZUKUNFT.

Bielefeld: +49 / (0)521 29 93-00
Detmold: +49 / (0)5231 45 998-100
www.stueckmann.de

I. Leitartikel

Personalkosten senken durch Entgeltoptimierung

Großunternehmen und bestimmte Branchen stimmen ihre Vergütungssysteme auf steuerfreie bzw. steueroptimierte und sozialversicherungsfreie Vergütungsbausteine ab. In kleinen und mittelständischen Unternehmen jedoch bestehen auf diesem Gebiet oft noch erhebliche Potentiale. Denn bei einer Entgeltoptimierung ergibt sich die Möglichkeit, die Personalkosten erheblich zu senken oder das Nettoeinkommen der Mitarbeiter nicht unerheblich zu verbessern.

Möglichkeiten für eine Entgeltoptimierung durch steuer- und sozialversicherungsfreie Gehaltsbestandteile sind z.B.:

- Sachbezug Benzin (Tankgutscheine)
- Restaurantschecks (auch im Lebensmitteleinzelhandel einlösbar)
- Fahrtkostenzuschüsse
- Kindergartenzuschüsse
- Personalrabatte
- Internetpauschalen etc.

Bei der Gestaltung der Entgeltoptimierung sollten u.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden:

1. Die steueroptimierten Entgeltbausteine dürfen nur zusätzlich zum laut Arbeits- oder Tarifvertrag ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt gezahlt werden. Hierbei steht es dem Arbeitgeber frei, mit seinen Mitarbeitern z.B. im Rahmen von Gehaltserhöhungen die steueroptimierten Bausteine anstatt einer Barerhöhung zu vereinbaren.

Wichtig: Der bestehende Arbeitsvertrag bleibt grundsätzlich unberührt. Die ergänzende Vereinbarung muss an das bestehende Vertragswerk angepasst werden.

2. Mögliche Verschlechterung der Mitarbeiter in der sozialen Absicherung. Weil die steueroptimierten Gehaltsbestandteile nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, erwirbt der Arbeitnehmer hieraus auch keine Ansprüche für Fälle von längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Rente. Falls gewünscht, müsste hierzu ein individuelles Ausgleichskonzept erarbeitet werden.

3. Der Verwaltungsaufwand sollte die finanziellen Vorteile nicht kompensieren. Dank verfügbarer EDV-Lösungen ist es mittlerweile vielfach möglich, die Einführung, Umsetzung und Verwaltung der Entgeltoptimierung per Mausclick zu erledigen. Außerdem sind Anbieter verfügbar, die sich auf entsprechende Dienstleistungen spezialisiert haben.

Sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer lohnt es sich in vielen Fällen, die Möglichkeiten einer Entgeltoptimierung zu prüfen. ■

Für Arbeitgeber

Steuer- und damit auch sozialabgabenfreie Gehaltsbestandteile ermöglichen eine Entgeltoptimierung.

Mögliche Instrumente sind links aufgezählt.

Zu beachten ist:

- Die steueroptimierten Gehaltsbestandteile müssen zusätzlich zum vertraglich bzw. tariflich festgelegten Gehalt gezahlt werden,
- mögliche Verschlechterungen der sozialen Absicherung der Mitarbeiter sind zu berücksichtigen und
- der Verwaltungsaufwand sollte geringer sein als die finanziellen Vorteile.

II. Gesetzgebung aktuell

Erbschaftsteuerliche Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2010

Wenn Anteile an einem Unternehmen verschenkt oder vererbt werden, kann nach derzeitiger Rechtslage die volle Steuerbefreiung für Betriebsvermögen in Anspruch genommen werden, wenn - neben weiteren Bedingungen - das Verwaltungsvermögen dieses Unternehmens maximal 10 % beträgt (Optionsmodell). Bei der Berechnung zählen Tochtergesellschaften erst bei mehr als 50 % eigenem Verwaltungsvermögen auch zum Verwaltungsvermögen des Mutterunternehmens. Diese 50 %-Grenze bei Tochtergesellschaften kann zu steuersparenden Gestaltungen genutzt werden.

Für Gesellschafter/Unternehmer von mehrstöckigen Gesellschaften, die Schenkungen beabsichtigen

Erbschaft oder Schenkung von Anteilen an mehrstöckigen Unternehmen/Gesellschaften:

Derzeit sind Tochtergesellschaften mit bis zu 50 % eigenem Verwaltungsvermögen unkritisch.

In seiner Sitzung am 19.5.2010 hat das Bundeskabinett den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 beschlossen. Darin ist vorgesehen, dass auch Tochtergesellschaften beim Optionsmodell höchstens über 10 % Verwaltungsvermögen verfügen dürfen, um als begünstigtes Betriebsvermögen bei dem Mutterunternehmen zu gelten. Von der Änderung betroffen sind also mehrstöckige Unternehmen bzw. Gesellschaften. Für diese wird es in Zukunft voraussichtlich schwieriger werden, die umfassende Verschonung des Betriebsvermögens in Anspruch zu nehmen. Die Änderung soll mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Betroffenen Unternehmen empfehlen wir, ggf. das verbleibende Zeitfenster bis zur Verkündung der Gesetzesänderung zu nutzen, um noch von der geltenden Regelung Gebrauch zu machen. ■

Zukünftig soll diese Grenze beim Optionsmodell auf 10 % sinken. Die Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer kann hierdurch erheblich steigen!

Ggf. sollten Schenkungen vorgezogen werden.

III. Internationales Steuerrecht aktuell

1. Schenkungsmeldegesezt in Österreich kann zur Steuerfalle werden

In Österreich wird seit dem 1.8.2008 keine Erbschaft- und Schenkungssteuer mehr erhoben.

Dennoch besteht ab diesem Zeitpunkt aufgrund eines „Schenkungsmeldegesezt“ in Österreich für Schenker und Beschenkte eine Anzeigepflicht für Schenkungen ab z.B. EUR 50.000,00 an Angehörige. Sie betrifft auch Personen, die in Österreich lediglich einen Zweitwohnsitz haben. D.h., deutsche Steuerpflichtige mit Zweitwohnsitz in Österreich müssen der österreichischen Finanzverwaltung melden, wenn sie in Deutschland eine Schenkung vornehmen, beispielsweise das Unternehmen oder Unternehmensanteile an Kinder übertragen. Die Anzeige muss beim österreichischen Finanzamt innerhalb von drei Monaten nach der Vermögensübertragung erfolgen.

Bei Zuwiderhandlungen können in Österreich bis zu 10 % des Marktwertes der Schenkung als Strafe festgesetzt werden, wenn die dortige Finanzverwaltung von der Schenkung erfährt. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Meldefrist möglich. ■

Für Unternehmer und vermögende Privatpersonen mit (Zweit)Wohnsitz in Österreich

Steuerpflichtige mit (Zweit)Wohnsitz in Österreich müssen auch bei Schenkungen von z.B. mehr als EUR 50.000,00 an Angehörige in Deutschland die österreichische Meldepflicht beachten.

Andernfalls können hohe Geldstrafen entstehen.

2. Dokumentation von Verrechnungspreisen in Polen

Die Prüfung von Verrechnungspreisen steht aktuell ganz oben auf der Agenda der Finanzverwaltung in Polen.

Dabei sind die speziellen Anforderungen des polnischen Steuerrechts an die Dokumentation der Verrechnungspreise zu berücksichtigen. Für international tätige Unternehmensgruppen besteht die unangenehme Besonderheit, dass die polnischen Regelungen nur wenig Bezug auf die OECD-Grundsätze nehmen. Eine Anlehnung an deutsche oder internationale Grundsätze ist daher nur sehr begrenzt möglich. Die Erarbeitung der Verrechnungspreisdokumentation für polnische Zwecke sollte daher von polnischen Experten durchgeführt oder überprüft werden.

Eine frühzeitige Bearbeitung ist dringend erforderlich, da die vollständige und angemessene Dokumentation den Finanzbehörden innerhalb von sieben Tagen nach Anforderung vorgelegt werden muss. Andernfalls drohen hohe Sanktionen. ■

Für Unternehmen mit Verrechnungspreisen zu polnischen Tochtergesellschaften

Die Verrechnungspreisdokumentation muss besonderen polnischen Anforderungen genügen

und den polnischen Finanzbehörden innerhalb von 7 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden.

IV. Steuerbilanz aktuell

1. Rückstellungen und Abschreibungen bei schadstoffbelasteten Grundstücken und Sanierungsverpflichtungen

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2003 entschieden, dass in allen Fällen, in denen die zuständige Behörde von der Schadstoffbelastung eines Grundstücks Kenntnis erlangt, eine Abschreibung bzw. Rückstellungsbildung zu prüfen ist.

Für Unternehmen mit schadstoffbelasteten Grundstücken

Das Bundesfinanzministerium schränkt mit Schreiben vom 11.5.2010 dieses Urteil ein. Eine Rückstellung ist danach nur dann zu bilden, wenn am Bilanzstichtag eine behördliche Anordnung zur Sanierung vorliegt. Die Kenntnis der Behörden über den Sanierungsbedarf reicht nicht für eine Rückstellungsbildung aus. Dies soll auch gelten, wenn sich die Pflicht zur Grundstückssanierung als allgemeine Pflicht aus dem Gesetz ergibt.

Darüber hinaus ist eine Abschreibung des Grundstücks zu prüfen. Falls eine Rückstellung nicht möglich ist, zum Beispiel weil die behördliche Sanierungsanordnung nicht ergangen ist, akzeptiert die Finanzverwaltung im Allgemeinen eine Grundstücksabschreibung. Voraussetzung ist allerdings, dass der Wert des kontaminierten Grundstücks dauerhaft unter dessen Buchwert gesunken ist.

Falls eine Rückstellung für Sanierungskosten gebildet werden kann, scheidet i.d.R. eine Abwertung aus. Soweit allerdings auch nach der Sanierung der Grundstückswert voraussichtlich gemindert sein wird, ist eine Abschreibung möglich.

Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht, wenn ein belastetes Grundstück verbilligt erworben wurde. In diesen Fällen sind prinzipiell keine Abschreibungen und keine Rückstellungen für den Sanierungsbedarf möglich. ■

2. Keine Rückstellung für Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen

Eine Pensionsrückstellung darf in der Steuerbilanz nur berücksichtigt werden, soweit die Pensionszusage auf festen Bezügen beruht. Gewinnabhängige Tantiemen dürfen sich auf die Höhe der Pensionsrückstellung nicht auswirken.

Der Bundesfinanzhof hat am 3.3.2010 entschieden, dass sich Gewinntantiemen, die nach Erteilung der Pensionszusage gezahlt werden, nicht auf die Höhe der Pensionsrückstellung auswirken dürfen. Im Streitfall hatte die klagende GmbH ihren Geschäftsführern Pensionszusagen erteilt. Ihnen sollten im Fall der Pensionierung 70 % der Bezüge des Jahres vor der Pensionierung zustehen. Einige Jahre nach der Erteilung der Pensionszusage beschloss die GmbH, den Geschäftsführern gewinnabhängige Tantiemen zu zahlen. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen bezog sie die Tantiemen mit ein. Insoweit hat der Bundesfinanzhof die Rückstellung nicht anerkannt. ■

3. Rückstellung für EDV-Kosten im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen

Bei einer steuerlichen Außenprüfung haben die Betriebsprüfer das Recht, die Buchführungsdaten des Unternehmens computergestützt zu prüfen. Die Finanzverwaltung hat mehrere Möglichkeiten des Datenzugriffs:

- Direkter Zugriff auf das Buchführungssystem an einem Bildschirmarbeitsplatz des Unternehmens,
- Übergabe der Daten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger
- Auswertung durch das Unternehmen nach Vorgaben der Betriebsprüfer.

Den Unternehmen entstehen Kosten für diese Datenzugriffe, z.B. für die Vorhaltung veralteter Buchführungssysteme bzw. durch die Herstellung der Lesbarkeit der digitalen Daten (z.B. Lizenzgebühren, Hardware-, Speicher- und Wartungskosten). Eine Rückstellung für diese Kosten kann in Jahresabschlüssen ab dem Bilanzstichtag 25.12.2008 gebildet werden.

Die Rückstellung kann sämtliche zukünftigen Kosten umfassen, die für den Zugriff kommender Betriebsprüfungen auf die am Stichtag vorzuhaltenden Daten anfallen. Dieser Grundsatz ist am 15.4.2010 durch die Oberfinanzdirektion Münster bestätigt worden. ■

Schadstoffbelastungen bei Grundstücken ermöglichen nur dann Rückstellungen, wenn die Sanierung behördlich angeordnet wurde.

Ohne behördliche Anordnung ist eine Abschreibung des Grundstücks zu prüfen.

Neben einer Rückstellung ist eine Abschreibung nicht möglich. Ausnahme: Trotz Sanierung verbleibt eine Wertminderung.

Bei sanierungsbedingt verbilligt erworbenen Grundstücken sind grundsätzlich weder Abschreibungen noch Rückstellungen möglich.

Für Arbeitgeber, die Pensionen zusagen

Zukünftige gewinnabhängige Bezüge sind in einer Pensionsrückstellung nicht zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für Gewinntantiemen, die nach der Pensionszusage vereinbart werden.

Für buchführungspflichtige Unternehmen

Unternehmen müssen Betriebsprüfern einen digitalen Zugriff auf ihre Finanzbuchhaltung und andere jahresabschlussrelevante Daten ermöglichen.

Für die entstehenden Kosten können für Bilanzstichtage ab dem 25.12.2008 Rückstellungen gebildet werden.

V. Jahresabschluss aktuell

1. Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung von Altfällen lt. BilMoG

Das für Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse zum 31.12.2010 zwingend anzuwendende BilMoG (Bilanzrechts-Modernisierungs-Gesetz) bewirkt vielfältige Änderungen in Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen. Im Folgenden wird auf Änderungen bei der Bilanzierung von Unterschiedsbeträgen aus der Kapitalkonsolidierung und deren Auswirkungen auf Kennzahlen der Konzernabschlüsse hingewiesen.

Grundsätzlich gelten die neuen Vorschriften des BilMoG zur Kapitalkonsolidierung nur für Erstkonsolidierungen nach dem 1.1.2010. Danach sind z.B. die aus Erstkonsolidierungen resultierenden aktiven und passiven Unterschiedsbeträge getrennt auszuweisen (bisher Wahlrecht der Saldierung).

Dieser unsaldierte Ausweis gilt aber auch für bislang saldiert ausgewiesene Unterschiedsbeträge aus Alt-Kapitalkonsolidierungen. Ab 1.1.2010 ist eine Saldierung von aktiven und passiven Unterschiedsbeträgen aus Erstkonsolidierungen vor dem 1.1.2010 nicht mehr zulässig. Vielmehr sind Geschäfts- oder Firmenwerte aktivisch auszuweisen und abzuschreiben. Passive Unterschiedsbeträge müssen grundsätzlich als eigenständiger Posten außerhalb des Eigenkapitals gezeigt werden.

Folge des unsaldierten Ausweises ist künftig eine planmäßige Abschreibung der aktiven Unterschiedsbeträge. Für alte aktive Unterschiedsbeträge ist nach derzeitiger Rechtslage mangels einer Übergangsregelung eine sofortige außerplanmäßige Abschreibung in voller Höhe vorzunehmen, die das Ergebnis mindert. Die Auswirkungen hieraus könnten im Einzelfall sehr groß sein.

Weil außerdem die passiven Unterschiedsbeträge unterhalb des Eigenkapitals auszuweisen sind, können sich erhebliche negative Auswirkungen auf das Eigenkapital ergeben. Im Ergebnis besteht damit die Gefahr, dass sich die eigenkapitalbezogenen Bilanzkennzahlen gravierend verschlechtern.

Bitte analysieren Sie frühzeitig Unterschiedsbeträge aus Alt-Kapitalkonsolidierungen und den daraus resultierenden Handlungsbedarf für Ihren Konzernabschluss. ■

2. Bilanzanpassung bei Personengesellschaften durch das BilMoG

Für diverse durch das BilMoG wegfallende Bilanzposten sind übergangsweise Wahlrechte zur Beibehaltung vorgesehen. Wird von diesen Fortführungswahlrechten kein Gebrauch gemacht, so sind die Beträge aus der Auflösung dieser Aktiv- oder Passivposten grundsätzlich erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Bei Personenhandelsgesellschaften ist die Bildung von Gewinnrücklagen gesetzlich nicht vorgesehen. Viele Gesellschaftsverträge sehen aber Gewinnrücklagen vor. In diesen Fällen sind die Auflösungsbeiträge gewinnneutral zu behandeln, also in die Gewinnrücklagen einzustellen oder den Gewinnrücklagen zu belasten.

Sofern keine gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen zur Rücklagenbildung bestehen, ist der Saldo aus den Umstellungsaktivitäten wie folgt zu behandeln:

Ein positiver Betrag (z.B. aus der Auflösung von passiven Sonderposten) ist den Kapitalkonten der Gesellschafter unmittelbar anteilig zuzuschreiben. Bei Kommanditisten, die ihre Einlage voll erbracht haben, erfolgt eine Gutschrift auf den Privatkonten. Für die hieraus resultierenden Entnahmemöglichkeiten gelten die gesetzlichen oder ggf. gesellschaftsvertraglich festgelegten Entnahmeregelungen. Gegebenenfalls muss also mit einem Abfluss von Liquidität gerechnet werden.

Für konzernabschlusspflichtige Unternehmen

Das BilMoG hat erhebliche Auswirkungen auf Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31.12.2010.

Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung sind dann unsaldiert auszuweisen.

Dies gilt auch für Alt-Fälle, also alle Erstkonsolidierungen vergangener Jahre.

Aus Alt-Fällen resultierende Firmenwerte sind mangels Übergangsregelung außerplanmäßig gewinnmindernd abzuschreiben.

Außerdem sind passive Unterschiedsbeträge aus dem Eigenkapital herauszurechnen. Im Ergebnis kann sich das Eigenkapital gravierend verschlechtern.

Für bilanzierende Personengesellschaften

Nach dem BilMoG fallen zum 31.12.2010 verschiedene Bilanzposten weg. Allerdings bestehen Übergangswahlrechte.

Falls hiervon kein Gebrauch gemacht wird, sind wegfallende Passivposten in die Gewinnrücklagen einzustellen

oder ersatzweise den Gesellschafterkonten gutzuschreiben.

Ein negativer Differenzbetrag (z.B. Auflösung eines Disagios etc.) ist analog zur Erfassung von Verlusten zu behandeln. Je nach den vertraglichen Bestimmungen sind entweder Verlustsonderkonten als Unterkonten des Kapitalkontos zu bilden oder aber der Kapitalanteil ist entsprechend zu mindern.

Bitte planen Sie rechtzeitig Ihre Bilanzpolitik und prüfen Sie den daraus resultierenden Anpassungsbedarf hinsichtlich der BilMoG-Umstellung, um auf eventuelle Liquiditätsabflüsse oder Eigenkapitalminderungen eingestellt zu sein. ■

3. Notwendigkeit von Vertragsanpassungen an das BilMoG

Zahlreiche unternehmerische Verträge nehmen Bezug auf bilanzielle Kennzahlen oder Erfolgsgrößen der Gewinn- und Verlustrechnung. Kreditverträge z.B. sehen oftmals sog. jahresabschlussbezogene Financial Covenants vor. Vergütungsvereinbarungen mit leitenden Angestellten basieren u.a. auf Kennzahlen der Erfolgsrechnung. Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit Unternehmens- oder Anteilstransaktionen sehen regelmäßig bestimmte Vorgaben zur Bemessung von Abfindungsguthaben oder Kaufpreisen vor, Ergebnisabführungsverträge nehmen Bezug auf die handelsrechtlichen Ergebnisse und vieles andere mehr.

Alle vorgenannten Bereiche werden durch die geänderten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des BilMoG ab dem Geschäftsjahr 2010 beeinflusst. Die hieraus resultierenden Auswirkungen können erheblich sein.

Um sich hierauf frühzeitig einstellen und ggf. reagieren zu können, empfehlen wir die Durchsicht sämtlicher relevanter Verträge. Dabei sollten die Querverbindungen zu den Jahresabschlüssen gesichtet und hinsichtlich möglicher Risiken bewertet werden. Ggf. sind rechtliche Klarstellungen (Neufassung einzelner Verträge oder Ergänzungen der Verträge durch Anhänge oder Nachtragsvereinbarungen) zu veranlassen.

Dass vielfältige und komplexe Auswirkungen des BilMoG auf eine Vielzahl unternehmerischer Verträge bestehen, wurde bisher noch nicht ausreichend wahrgenommen. Wir empfehlen Ihnen, dieses Thema jetzt nach Abschluss der Bilanzsaison 2009 aufzugreifen, um ggf. rechtzeitig gegensteuern zu können. ■

4. Zulässigkeit einer Komponentenabschreibung von Sachanlagen

Für Geschäftsjahre ab 2010 ist handelsrechtlich nunmehr unter gewissen Voraussetzungen auch eine komponentenweise planmäßige Abschreibung von Sachanlagen zulässig. Bei diesem „Komponentenansatz“ wird der Vermögensgegenstand in mehrere wesentliche Komponenten aufgeteilt, die über ihre jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei einer komplexen Maschine könnte zum Beispiel eine Aufteilung in Motor, Getriebe und Gestell etc. erfolgen. Dann wären diese Komponenten ihrer jeweiligen Nutzungsdauer entsprechend abzuschreiben.

Durch die Anwendung des Komponentenansatzes kann eine deutlich realistischere Darstellung des Werteverzehrs von Vermögensgegenständen und eine Erhöhung der Abschreibungen erreicht werden.

Hierbei ist jedoch auf die Bewertungsstetigkeit hinzuweisen, wonach handelsrechtlich eine einmal gewählte komponentenweise Abschreibungsermittlung beibehalten werden muss.

Außerdem bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung den Komponentenansatz für steuerliche Zwecke akzeptiert. Ansonsten würden aus unterschiedlichen Abschreibungen in Handels- und Steuerbilanz latente Steuern resultieren. ■

Wegfallende Aktivposten sind wie Verluste den Verlustvortragskonten oder den Gesellschafterkonten zu belasten.

Bitte richten Sie Ihre Bilanzpolitik rechtzeitig hierauf ein!

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Unternehmerische Verträge haben oftmals einen Bezug zu bilanziellen Kennzahlen und werden daher durch das BilMoG beeinflusst.

Um die Auswirkungen des BilMoG rechtzeitig zu erkennen, empfehlen wir Ihnen eine entsprechende Durchsicht der Verträge und ggf. baldige Vertragsanpassungen.

Für Unternehmen, die ihre Abschreibungen auf Anlagen optimieren wollen

Der Komponentenansatz führt handelsrechtlich zu erhöhten Abschreibungen.

Die steuerliche Anerkennung des Komponentenansatzes bleibt abzuwarten.

VI. Körperschaftsteuer aktuell

Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags

Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft verlangt u.a. den Abschluss und die tatsächliche Durchführung eines zivilrechtlich wirksamen Gewinnabführungsvertrags mit einer unkündbaren Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Hierbei stellt sich die Frage, ob es sich um Zeitjahre oder um Wirtschaftsjahre handelt. Diese Frage erlangt in den Fällen Bedeutung, in denen die Organschaft ein Rumpfwirtschaftsjahr hat, z.B. weil sie mit ihrer Gründung von Beginn an in die Organschaft eingebunden werden soll.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat am 26.1.2010 entschieden, dass der Begriff „Jahre“ als Wirtschaftsjahre zu verstehen ist. Die Finanzverwaltung vertritt dagegen bisher die Auffassung, dass es sich um Zeitjahre handeln muss und fordert damit für entsprechende Fälle eine längere Laufzeit.

Im Zweifelsfall sind vergleichbare Fälle bis zu einer höchstrichterlichen Entscheidung offen zu halten. Beim Abschluss neuer Gewinnabführungsverträge sollte man sich vorsichtshalber an der Auffassung der Finanzverwaltung orientieren. ■

Für Organschaften

Die Laufzeit eines Gewinnabführungsvertrags muss min. 5 Jahre betragen.

„Jahre“ interpretiert das Finanzgericht Düsseldorf als Wirtschaftsjahre, die Finanzverwaltung dagegen als Zeitjahre.

Ggf. sollte man Einspruch einlegen.

VII. Gewerbesteuer aktuell

Ausschüttungen aus Aktienfonds im Betriebsvermögen

Werden Anteile an einem Aktienfond von einem Unternehmen gehalten, so werden Ausschüttungen aus diesem Fond steuerlich wie Erträge aus Aktien behandelt. Somit bleiben die Ausschüttungen bei Kapitalgesellschaften zu 95 % körperschaftsteuerfrei. Bei Personengesellschaften sind sie zu 40 % einkommensteuerfrei.

Für die Gewerbesteuer allerdings war eine entsprechende Steuerbefreiung umstritten. Der Bundesfinanzhof hat dazu am 3.3.2010 klar gestellt, dass Erträge aus einem Aktienfond grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig sind, soweit sie auf im Fond erzielten Dividendenerträgen beruhen. Im Fond erzielte Kursgewinne dagegen bleiben bei Unternehmen auch gewerbesteuerlich zu 95 % bzw. 40 % steuerfrei (siehe oben). ■

Für betriebliche Investoren von Investmentfonds

Erträge aus Aktienfonds sind beim betrieblichen Investor so wie Dividenden aus Aktien teilweise steuerfrei.

Allerdings sind Fonderträge in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig, soweit sie aus Dividendenerträgen innerhalb des Fonds resultieren.

VIII. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

1. Elektronische Fahrtenbücher unterliegen strengen Anforderungen

Das Finanzgericht Münster hat am 4.2.2010 entschieden, dass ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch für die Ermittlung der privat veranlassten Fahrten steuerlich nur dann anerkannt wird, wenn die steuerlich relevanten Daten nachträglich nicht mehr verändert werden können.

Dies gilt auch für Geräte, die Datum, Uhrzeit, Fahrdauer, Tachostand und gefahrene Kilometer automatisch aufzeichnen, bei denen jedoch Art, Ziel und Zweck der Fahrt manuell eingegeben werden. Wenn diese manuellen Ergänzungen nach der Eingabe noch änderbar sind, erfüllen diese Systeme nicht die Anforderungen der Finanzverwaltung. Daher wird die private Nutzung dann - steuerlich regelmäßig nachteilig - mit Hilfe der sogenannten 1 %-Methode geschätzt. ■

Für private PKW-Nutzung, die durch ein elektronisches Fahrtenbuch nachgewiesen wird

Der Nachweis der betrieblichen Veranlassung von Fahrten wird nur dann anerkannt, wenn die Daten nachträglich nicht mehr verändert werden können.

2. Privatnutzung von mehreren Firmenfahrzeugen ist fahrzeugbezogen zu ermitteln

Falls ein Unternehmer abwechselnd mehrere betriebliche Fahrzeuge für Privatfahrten nutzt, ist diese Privatnutzung für steuerliche Zwecke zu bewerten. Soweit Fahrtenbücher geführt werden, kann die tatsächliche Nutzung eindeutig ermittelt werden. Andernfalls kann nur pauschaliert werden, d.h. 1 % des Bruttolistenpreises ist monatlich zu versteuern. Bei mehreren Fahrzeugen stellt sich die Frage, ob diese Regelung nur für ein Fahrzeug oder für jedes genutzte Fahrzeug anzuwenden ist.

Ein Unternehmer, der drei betriebliche Fahrzeuge abwechselnd nutzte, hat 1 % des Bruttolistenpreises für lediglich einen der PKW als Entnahme versteuert. Diese Ermittlung hat er damit begründet, dass er nur jeweils ein Fahrzeug fahren konnte.

Der Bundesfinanzhof hat abweichend davon am 9.3.2010 entschieden, dass für jedes genutzte Fahrzeug die 1 %-Regelung gesondert anzuwenden ist, wenn mehrere Betriebsfahrzeuge durch den Unternehmer privat genutzt werden können.

In solchen Fällen sollte entweder die Nutzung nachweislich auf ein Fahrzeug beschränkt oder ein Fahrtenbuch geführt werden. Ansonsten entstehen hohe steuerpflichtige Entnahmen durch die mehrfache Anwendung der 1 %-Regel. ■

3. Abzug der von Vorgesetzten getragenen Bewirtungskosten

Bewirtungskosten, die einem Vorgesetzten für die Einladung von Mitarbeitern des eigenen Unternehmens aus beruflichem Anlass entstehen, können in vollem Umfang als Werbungskosten abgezogen werden. Ein Indiz für einen beruflichen Anlass kann z.B. eine variable, vom Erfolg der Arbeit abhängige Entlohnung des Vorgesetzten sein. Der berufliche Bezug kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben, wenn der Zusammenhang der Einladung mit der privaten Lebensführung weniger als 10 % beträgt.

Wenn ein Arbeitgeber ausschließlich eigene Mitarbeiter bewirtet, sind die Kosten ebenfalls in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig (z.B. bei einer betrieblichen Besprechung oder der Weihnachtsfeier).

Etwas anderes gilt für Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass durch den Vorgesetzten oder den Arbeitgeber. Dies sind zum Beispiel Geschäftsessen, wenn neben Arbeitnehmern des eigenen Betriebs auch Geschäftsfreunde oder deren Arbeitnehmer teilnehmen. In diesen Fällen sind nur 70 % der als angemessen anzusehenden Aufwendungen steuerlich abziehbar. ■

IX. Abgabenordnung aktuell

Anzeigepflicht bei Auslandsfonds

Steuerpflichtige, die sich an einem geschlossenen Auslandsfond beteiligen, müssen dies ihrem Finanzamt innerhalb von einem Monat anzeigen - und zwar unabhängig von der Investitionssumme. Das gleiche gilt, wenn sich das Beteiligungsverhältnis ändert oder das Gesellschaftsverhältnis aufgelöst wird. Es reicht also nicht aus, die Erträge erst später in der Einkommensteuererklärung zu deklarieren.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, begeht eine Steuergefährdung, die mit einer Geldbuße von bis zu EUR 5.000 geahndet werden kann.

Für die Angaben hält die Finanzverwaltung den Vordruck BZSt 2 bereit, der von der Internetseite www.bzst.bund.de heruntergeladen werden kann.

Nicht betroffen sind inländische Fonds, auch wenn sie ausschließlich in ausländische Objekte investieren. ■

Für Unternehmer, die mehrere betriebliche Fahrzeuge privat nutzen

Bei der Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge durch einen Unternehmer

ist die 1 %-Regel für jedes genutzte Fahrzeug anzuwenden!

Steuerliche Empfehlung:

- Nutzungsmöglichkeiten auf ein Fahrzeug beschränken
- oder
- Fahrtenbuch führen

Für Vorgesetzte, die Mitarbeiter bewirten

Die Kosten eines Arbeitnehmers für die Bewirtung von Mitarbeitern des eigenen Betriebs sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig, wenn der Anlass beruflich bedingt ist.

Dagegen können betrieblich oder beruflich veranlasste Bewirtungskosten nur zu 70 % steuerlich geltend machen, wenn neben Arbeitnehmern des eigenen Betriebs auch Geschäftsfreunde oder deren Arbeitnehmer teilnehmen.

Für Zeichner von geschlossenen Auslandsfonds

Erwerbe, Veränderungen und Veräußerungen von Anteilen an geschlossenen Auslandsfonds müssen den Finanzbehörden innerhalb eines Monats gemeldet werden,

andernfalls drohen Geldbußen von bis zu EUR 5.000.

X. Umsatzsteuer aktuell

1. Qualifizierte Bestätigung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von Kunden

Zu den Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungen gehört auch die Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Kunden. Diese Prüfung kann elektronisch im Rahmen der sog. qualifizierten Bestätigung unter www.bzst.de erfolgen.

Das Verfahren ist allerdings sehr aufwendig, wenn es für eine Vielzahl von Kunden durchgeführt werden soll, weil bei der Abfrage jeder Kunde einzeln in die Maske eingegeben werden muss. **Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass diese Prüfung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen ist.**

Zur Arbeitserleichterung bietet sich die Möglichkeit, über eine elektronische Schnittstelle ein Dokument mit den Stammdaten einer Vielzahl von Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern zur Prüfung zu schicken. Nach Prüfung der Daten übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern die Ergebnisse elektronisch und separat per Post. Die Auswertung, die per Post verschickt wird, entspricht der qualifizierten Bestätigung und erfüllt damit den geforderten Nachweis. Gern informieren wir Sie auf Nachfrage über die Details dieses Verfahrens. ■

2. Haftungsvergütung bei einer Komplementär-GmbH umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzgericht Hannover hat mit Urteil vom 25.2.2010 entschieden, dass die von einer GmbH & Co. KG an ihre Komplementär-GmbH gezahlte Haftungsvergütung umsatzsteuerpflichtig ist. Das Urteil widerspricht der Auffassung der Finanzverwaltung, die die Haftungsvergütung bisher grundsätzlich als nicht steuerbar angesehen hat. Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob das Urteil des Finanzgerichts Bestand haben wird.

Ein Ausweg aus der Umsatzsteuerpflicht liegt in der oft geringen Höhe der Haftungsvergütung. Betragen die Umsätze der Komplementär-GmbH einschließlich der Haftungsvergütung weniger als EUR 17.500 p.a., so kann grundsätzlich von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden. Dann unterliegt die Haftungsvergütung ebenfalls nicht der Umsatzsteuer.

Sofern dagegen die GmbH & Co. KG vorsteuerabzugsberechtigt ist oder die Komplementär-GmbH einen Vorsteuerüberhang hat, kann man von dem oben genannten Urteil profitieren. In solchen Fällen sollte man nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt die Haftungsvergütung als umsatzsteuerpflichtig behandeln. Denn dann können die Vorsteuerbeträge der GmbH geltend gemacht werden, was insgesamt zu einem positiven Effekt führt. Sofern das Finanzamt in solchen Fällen gegenteilig bescheidet, sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs beantragt werden. ■

XI. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell

Disquotale Einlagen in eine GmbH

Wenn ein GmbH-Gesellschafter, der neben anderen Gesellschaftern an einer GmbH beteiligt ist, einseitig Vermögen in diese Gesellschaft einlegt, ohne eine dem Verkehrswert entsprechende Gegenleistung zu erhalten, erhöht sich indirekt der Wert der Beteiligungen der Mitgesellschafter. Dementsprechend wollte die Finanzverwaltung in einem solchen Fall Schenkungsteuern festsetzen.

Der Bundesfinanzhof hat aber am 9.12.2009 entschieden, dass in diesem Fall keine steuerpflichtige Schenkung des einlegenden Gesellschafter an seine Mitgesellschafter erfolgt.

Für international tätige Unternehmen

Die Prüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern der Kunden

ist für einen umfangreichen Kundenstamm sehr aufwendig.

Es bestehen technische Möglichkeiten, eine Sammelabfrage durchzuführen.

Für Komplementär-GmbHs

Das Finanzgericht Hannover hält die Haftungsvergütung einer Komplementär-GmbH grundsätzlich für umsatzsteuerpflichtig.

In der Regel kann die Umsatzsteuer über die Kleinunternehmerregelung vermieden werden.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigung der GmbH & Co. KG oder einem Vorsteuerüberhang der Komplementär-GmbH wirkt sich die o.g. Rechtsprechung positiv aus.

Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Einseitige Einlagen eines Gesellschafters in eine Kapitalgesellschaft, die zu einer wirtschaftlichen Werterhöhung der Beteiligungen der Mitgesellschafter führen, sind nicht schenkungsteuerpflichtig.

Aufgrund der rechtlichen Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens der GmbH fehlt es an einer schenkungsteuerpflichtigen Vermögensverschiebung zwischen den Gesellschaftern.

Ob der Bundesfinanzhof mit diesem Urteil einen Weg für endgültig schenkungsteuerfreie Vermögensübertragungen geöffnet hat, ist fraglich. Abzuwarten bleibt, wie spätere Auszahlungen oder Anteilsverkäufe durch die begünstigten Mitgesellschafter letztlich schenkungsteuerrechtlich zu beurteilen sind. Außerdem müssen die ertragsteuerlichen Konsequenzen beachtet werden. Denn das in die GmbH eingelegte Vermögen führt bei einer späteren Ausschüttung an die Mitgesellschafter grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Einkommen. Im Übrigen ist zu erwarten, dass diese systemwidrige Schenkungsteuerlücke durch gesetzgeberische Maßnahmen wieder geschlossen wird. ■

XII. Einkommensteuer (privat) aktuell

Werbungskosten bei Teilnahme an einer Auslandsgruppenreise

Der Lohnsteuersenat des Bundesfinanzhofs hat mit Urteil vom 21.4.2010 entschieden, dass die Reisekosten einer Studienreise in Werbungskosten und Aufwendungen für die private Lebensführung aufzuteilen sind, wenn die beruflichen und privaten Veranlassungsbeiträge objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Als sachgerechter Aufteilungsmaßstab komme dafür vor allem das Verhältnis der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile in Betracht.

Im Streitfall ging es um den Abzug der Aufwendungen einer Englischlehrerin, die anlässlich einer Fortbildungsreise nach Irland entstanden waren. Diese Reise lief nach einem festen Programm ab und enthielt sowohl fachliche Bestandteile als auch private Reiseanteile (Erholung, Besichtigungstermine, Theaterbesuche etc).

Der BFH entschied, dass die Aufwendungen entsprechend der geänderten Rechtsprechung des Großen Senats des BFH (Beschluss vom 21.9.2009) grundsätzlich in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die private Lebensführung aufzuteilen sind. Die Aufteilung erfolgt nach Maßgabe der beruflich und privat veranlassten Zeitanteile der Reise. Eine solche Trennung der Aufwendungen kann aber nur erfolgen, wenn die beruflichen und privaten Anteile objektiv voneinander abgrenzbar sind und die beruflich veranlassten Zeitanteile nicht von nur untergeordneter Bedeutung sind.

Die Grundsätze des vorstehend genannten Urteils sind auch auf betriebliche Reisen von Unternehmen und Arbeitnehmern anzuwenden. Anders als in der Vergangenheit führen damit private Bestandteile einer betrieblichen Reise nicht mehr automatisch zu einem Abzugsverbot. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass die beruflich veranlassten Zeitanteile nicht nur untergeordnet sind. Außerdem sollte dokumentiert werden, welche privaten und beruflichen Zeitanteile angefallen sind. ■

Für Steuerpflichtige, die gemischte Reiseaufwendungen haben

Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine gemischt veranlasste Reise sind in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare private Aufwendungen aufzuteilen.

Die Aufteilung erfolgt nach den beruflich und privat veranlassten Zeitanteilen der Reise.

Gleiches gilt für betriebliche Reisen von Unternehmen und deren Arbeitnehmern.

Wichtig: Die beruflichen und privaten Zeitanteile der Reise sollten dokumentiert werden.

XIII. Wirtschaft aktuell

E-Invoicing - elektronische Rechnungen sparen Kosten und Zeit

In Europa stellen Unternehmen Jahr für Jahr knapp 30 Milliarden Rechnungen aus, die überwiegend per Briefpost verschickt werden. Immer mehr Unternehmen sind daher daran interessiert, ihre Rechnungen elektronisch zu versenden, um Einsparpotenziale bei den Druck- und Versandkosten zu realisieren und den gesamten Rechnungserstellungsprozess zu optimieren.

Auch die EU-Kommission ist darum bemüht, das immense Potenzial der elektronischen Rechnungsstellung zur Effizienzsteigerung der europäischen Wirtschaft zu realisieren. So gelten die in Deutschland üblichen qualifizierten elektronischen Signaturen auch international als Nachweis für die Echtheit und Unversehrtheit elektronischer Rechnungen. Qualifizierte elektronische Signaturen sind daher eine günstige und einfache Möglichkeit für Unternehmen sowohl heute geltenden als auch zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden.

Für Unternehmen, die ihre Kosten der Rechnungsbearbeitung reduzieren wollen

Der elektronische Versand von Rechnungen spart Kosten.

Zur Handhabung in der Praxis müssen Unternehmen im Wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllen: Sie benötigen ein von der Bundesnetzagentur zugelassenes Produkt für die qualifizierte elektronische Signatur und die Zustimmung der Empfänger zur elektronischen Leistungsabrechnung. Denn der jeweilige Empfänger muss das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentieren und den Eingang der elektronischen Abrechnung, ihre Archivierung oder Konvertierung sowie die weitere Verarbeitung protokollieren. Ferner hat er sicherzustellen, dass das übermittelte, verschlüsselte Dokument im Originalzustand jederzeit überprüfbar ist. Wie bei Papierrechnungen beträgt die Aufbewahrungszeit 10 Jahre.

Ein einfaches E-Mail-Postfach wird hierfür nicht ausreichen. Wer elektronische Rechnungen empfängt, wird ein revisionssicheres elektronisches Archiv betreiben müssen, um den Vorsteuerabzug sicher stellen zu können. Die einmaligen Investitionen hierfür machen sich bei mittleren bis größeren Unternehmen in der Regel jedoch aufgrund der Einsparmöglichkeiten schnell bezahlt. Statt einer Inhouse-Lösung ist es auch möglich, auf spezielle Dienstleister in diesem Metier zurückzugreifen. ■

2. Mit Zinssicherungsinstrumenten gegen steigende Zinsen schützen

In der Sitzung des Zentralbankrates am 10.6.2010 hat EZB-Präsident Trichet den Leitzins von 1,0 % vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung für angemessen erklärt. Fremdfinanzierungen sind daher auf der gegenwärtigen Basis zu sehr günstigen Konditionen zu erhalten. Die Zukunftstrends zeigen aber die Notwendigkeit, im Rahmen eines aktiven Zinsmanagements Darlehen oder andere Fremdfinanzierungen im Hinblick auf die ihnen anhaftenden Zinssteigerungsrisiken zu überprüfen und angemessene Vorkehrungen zu deren Absicherung zu treffen.

Soll eine derzeit günstige Zinskondition im Hinblick auf eine Anschlussfinanzierung oder eine planmäßig neu einzugehende Fremdfinanzierung gesichert werden, kommt der Abschluss eines Forward-Darlehens in Betracht. Relativ einfach in der Durchführung und transparent in der Berechnung der Kosten können Konditionen bis zu 5 Jahre im voraus festgeschrieben werden.

Des Weiteren kann mittels Zinsbegrenzungsvereinbarungen, Zinsswaps oder auch Zinsoptionen den potentiellen Zinserhöhungsrisiken wirksam begegnet werden. Ohne die zugrundeliegenden Geschäfte selbst zu beeinflussen, bieten diese sogenannten Zinsderivate die Möglichkeit, sich gegen Zinssteigerungsrisiken abzusichern.

Besteht beispielsweise eine variable Finanzierung, kann ein sogenannter Cap gegen steigende Zinsen schützen. Der Darlehensnehmer partizipiert in diesem Fall weiter an den niedrigen Zinsen im kurzfristigen Bereich und ist geschützt vor steigenden Zinsen. Beim Abschluss eines Zinsswaps wird der variable Zinssatz (z.B. basierend auf dem Euribor) gegen einen Festzins getauscht. Auch hiermit kann sich das Unternehmen gegen steigende Zinsen absichern. Es kann dann im Unterschied zum Cap jedoch nicht mehr von sinkenden Zinsen profitieren. ■

Es muss eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden. Außerdem muss der Empfänger dem E-Invoicing zustimmen.

Als Empfänger einer elektronischen Rechnung müssen Sie die revisionssichere Archivierung sicherstellen, was zusätzlichen Aufwand verursachen kann.

Für Unternehmen, die im Rahmen des Finanzmanagements Zinssicherung betreiben

Auch wenn aktuell von niedrigen Leitzinsen partizipiert werden kann, sollte die Absicherung gegen steigende Zinsen nicht aus den Augen verloren werden.

XIV. Aktuelles aus unserem Haus

1. Mitarbeiterentsendung zu HLB-Gesellschaften in die Vereinigten Staaten

In den Monaten Januar bis April 2010 befanden sich zwei unserer Mitarbeiter, Frau Dipl.-Kffr. Nadine Hoischen und Herr Steuerberater Stephan Strothenke, zu einem Auslandsaufenthalt bei HLB-Gesellschaften in den USA. Die Aufenthalte dienten u.a. der fachlichen Fortbildung unserer Mitarbeiter und der Stärkung unseres HLB-Netzwerks. Beide Mitarbeiter sind im internationalen Geschäft tätig und erhielten tiefgreifende Einblicke in das amerikanische Steuerrecht, um nun noch besser mit den amerikanischen Kollegen die US-Belange unserer deutschen Mandanten bearbeiten zu können.

Wir stärken mit diesem Austauschprogramm unsere Position als international ausgerichtete Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Gleichzeitig präsentieren wir gemeinsam mit unseren amerikanischen HLB-Kollegen deutschstämmigen Unternehmen in den USA den internationalen Ansatz von HLB.

Auch zukünftig werden wir die Zusammenarbeit mit unseren Kollegen in den für uns besonders wichtigen Ländern USA, Großbritannien, Niederlande, China und Russland durch regelmäßige und gezielte Aufnahme bzw. Entsendung von Mitarbeitern stärken und ausbauen. Auf diese Weise stärken wir die Kompetenz, unsere Mandanten weltweit zu begleiten. ■

2. Veröffentlichungen

Die folgenden von unseren Mitarbeitern verfassten Fachartikel wurden veröffentlicht:

„Wegzug und Zuzug von Aufsichtsratsmitgliedern“ in der Zeitschrift

Internationales Steuerrecht" 10/2010, Seite 350 ff. von Dipl.-Kaufmann Stefan Strothenke, Steuerberater und Fachberater für internationales Steuerrecht

"Kompensation einer vGA durch Bilanzberichtigung?"

in der Zeitschrift "Die Steuerberater-Woche" 11/2010, Seite 504 ff. von Prof. Dr. Eginhard Werner, Steuerberater

Des Weiteren wurde folgendes Buch in Zusammenarbeit mit unseren Partnern Arnold Chr. Stange (Steuerberater, Rechtsanwalt, Fachberater für internationales Steuerrecht), Sabine Holtrup (Steuerberaterin, Fachberaterin für internationales Steuerrecht) sowie unserem Mitarbeiter Stephan Strothenke (Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht) veröffentlicht:

Formularbuch Vertragsrecht

von Prof. Dr. Hans Schulte-Nölke, Rechtsanwalt Prof. Dr. Eckhard Flohr, LexisNexis Deutschland GmbH - ZAP Verlag: 3. Auflage, März 2010 ■

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 06.07.2010

Kontakt/Anfragen

HLB Dr. Stückmann und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Für Fragen und Erläuterungen stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner in unserem Hause und unsere Partner gerne zur Verfügung.
Diese können Sie erreichen über die Ihnen bekannte Durchwahl oder:

Bielefeld:

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld

Tel. +49 / (0)521 29 93-00

Fax: +49 / (0)521 29 93-05

E-Mail: info@stueckmann.de

www.stueckmann.de

Detmold:

Lagesche Straße 74 - 76
32756 Detmold

Tel. +49 / (0)5231 45 998-100

Fax: +49 / (0)5231 45 998-105

E-Mail: info@stueckmann.de

www.stueckmann.de